

fachlicher Anleitung, Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft usw. der organisierten gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Tätigkeit gleichgestellt.

Bei der Anwendung dieser so weitreichenden Regelung zum materiellen Sicherstellung von Bürgern bei Unfällen konnten zwischenzeitlich Erfahrungen gesammelt werden. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die in der Regel über die Anerkennung der sogenannten "gleichgestellten Unfälle" wie bei dem Arbeitsunfall entscheiden, führen diese Entscheidung in verantwortungsbewusster Weise herbei. Es gibt nur wenige Anerkennungsverfahren, die im Überprüfungsverfahren der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung korrigiert werden müssen. Natürlich treten auch einige Probleme bei der Auslegung der gesetzlichen Regelung in dieser oder jenen Weise auf. So bereitete z.B. die Interpretation der "organisierten" Tätigkeit oder der "aktiven" kulturellen und sportlichen Betätigung einige Schwierigkeiten. Zwischenzeitlich wurde in der Anwendungspraxis Übereinstimmung erzielt, keine enge Auslegung der Voraussetzungen zur Anerkennung eines gleichgestellten Unfalles zuzulassen. Diese würde dem Anliegen des sozialpolitischen Programmen widersprechen, das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse zielstrebig realisiert wird. So werden z.B. Veranstaltungen sozialistischer Brigaden, gewerkschaftlich organisierte Besuche des Theaters und von Sportveranstaltungen einschl. der Teilnahme an einem Betriebssportfest als Zuschauer als "organisierte" und "aktive" Tätigkeit aufgefasst bzw. als geschützte Tätigkeit im Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes betrachtet.

Prof. Dr. Andor Weltner, /Universität, Budapest

Weiter habe ich an den bisherigen Diskussionen nicht teilgenommen, daher ist es möglich, dass ich mich in Wieder-

holungen einlasse.

Ich versuche es daher, meine Rede kurz zu fassen. Ich knüpfe mich eigentlich daran, was der Sprecher vor mir gesagt hat, und was seitens Genossen Nagy zusammengefasst wurde.

Wir beschäftigen uns sehr viel mit den Problemen des Arbeitsschutzes und der Rehabilitation, es wurden Publikationen veröffentlicht, und viele Vermessungen geschafft. Deren Feststellungen sind auch in mehreren Beziehungen sehr betrüblich. Es bezieht sich auch auf den Arbeitsschutz und Rehabilitation leider dasselbe, was auch auf zahlreiche andere Gebiete des Arbeitsrechtes und Arbeitswesens: unsere Rechtsnormen entsprechend im allgemeinen den Erfordernissen. Natürlicherweise müssen sie manchmal entwickelt, verbessert werden.

Im allgemeinen liegt es aber nicht an den Texten, Lösungen der Rechtsnormen, ob wir fortschreiten können, oder nicht, sondern hängt es hauptsächlich von den Betrieben, und manchmal auch von den Arbeitern ab. Es gibt nämlich zahlreiche solche Faktoren, die gegen die wirksame Organisation des Arbeitsschutzes wirken. So können diejenigen, die Betriebsunfall erlitten, oder an einer Berufskrankheit leiden, keine optimale Hilfe erhalten.

Die sind allbekannte Tatsachen. So, zum Beispiel die Gefahr der Verminderung der Prämie, oder eines Strafverfahrens usw. wirkt so, dass der Unfall verheimlicht, bzw. die Verantwortlichkeit des Arbeiters festgestellt wird.

Wir kennen auch die Auswege wohl.

Auch die Arbeiter wissen nicht immer, was ihnen zukommt. Es kommt auch vor, dass die Betrieb Prämie, Belohnungsurlaub auf andere anscheinende Vorteile dem Arbeiter in Aussicht stellt, um den Arbeiter von dem Auftritt abzureden.

Gegen dies alle könnte ich jetzt keinen konkreten Vorschlag stellen, aber es musste versucht werden, diejenigen rechtlichen, organisatorischen, psychologischen und soziologischen Gewohnheiten, Lösungen, Faktoren auszuschalten, die dagegen wirken, die Organisation des Arbeitsschutzes, die im

Interesse der Verhütung der Folgen von Versäumnissen und Unregelmässigkeiten nötigen Schritte zu geschehen.

Es passt nicht eng zu diesem Themenkreis an, aber ich denke seit langer Zeit daran, falls der Arbeiter einen Unfall erlitten hat, wäre es nicht klüger zu sagen, dass die Sozialversicherung nicht nur das Krankengeld und die Invalidenrente sondern primär die sämtlichen Materialschäden zu tragen hat, und danach gegen die dafür materiell verantwortlichen Unternehmen auftreten kann. Es ist nämlich bestimmt, dass der Apparat der Sozialversicherung viel kraftvoller und im Bewusstsein der Rechtsnormen auftreten könnte, um den bezahlten Unterschiedsschaden zurückzubekommen, und sogar die Mangelhaftigkeiten abzuschaffen.

Das dritte, was ich erwähnen möchte:

Auf solchen Gebieten, wo der Auftritt des Arbeiters schwer ist, weil er keine unbedingte subjektive Berechtigung besitzt, oder vor den Retorsionen Angst hat - ist die Hilfe der gesellschaftlichen Organe, besonders der Gewerkschaften sehr wichtig. Ich denke daran, dass es innerhalb oder ausser der Gewerkschaft ein Organ für Interessenschutz zustande gebracht werden müsste, welches die Aufgabe hätte, im Interesse der Ansprüche und der Rehabilitation von Unfall erlittenen Personen aufzutreten. Die Einschaltung von einigen energischen Juristen wäre auch erwünscht. Ich sage nicht, dass alle Fragen damit gelöst wären. Gestatten sie mir, ein Beispiel zu erwähnen.

• Wenn jemand in einem Betrieb einen Betriebsunfall erlitten hat, oder an einer Berufskrankheit litt, und später seine Arbeitsfähigkeit zurückerlangt, dann hat er das subjektive Recht, bei seinem Betrieb wieder angestellt zu werden.

Es gibt aber mehrere Klarstellungsprobleme, die gegen die Rücknahme des Arbeiters angewandt werden können: ob er seine Arbeitsfähigkeit tatsächlich, und in welchem Mass zurückerlangt hat, ob er in seinen früheren Arbeitskreis wiedereinsatz werden kann oder muss. usw.

Endlich ist der Arbeiter unbeschützt davon, dass der Betrieb nach drei Monaten wieder aufsagen kann. Wir müssen erlernen, dass wir bezüglich des Rechtes zwei grosse Fehler machen können. Der eine ist das, wenn wir die Bedeutsamkeit des Rechtes unterschätzen. Diese Periode ist schon grossenteils vorbei, inbegriffen auch die Unterschätzung der Juristen.

Der andere Fehler ist die Überschätzung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, soziologischen Effektivität des Rechtes, und das, wenn wir von der Hoffnung sind, dass selbst die juristische Regelung zur Lösung von einigen Problemen genügend ist. Es gibt solche Grenzen, über denjenigen das Recht nicht mehr wirken kann.

Wo die Rechtsmittel für die Lösung der Aufgaben schon nicht mehr geeignet sind, da sollen verschiedene organisatorische sozialpolitische und sonstige Mittel in Anspruch genommen werden.

Ich denke jetzt in erster Linie an die juristischen und politischen Mittel, die den Gewerkschaften zur Verfügung stehen. Meiner Meinung nach ist es aber nicht genug, sondern es wären solche institutionelle Organisation und Tätigkeit in erster Linie im Rahmen der Gewerkschaft nötig, welche nicht nur für die Organisierung des Arbeitsschutzes, sondern auch im Interesse der Abhilfe von nachteiligen Folgen der Unfälle und der Berufskrankheiten erfolgreich auftreten kann.

Dazu ist es auch nötig, die berührten Arbeiter selbst einmischen, und die Ausübung der Tätigkeit beeinflussen zu können.

Dr. Sándor Siklós /Universität, Szeged/

In jeder Gesellschaft wirken den vorhandenen Eigentumsformen und den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechende dadurch bestimmte oder determinierte, objektive, wirtschaftliche